

Satzung der Studierendenschaft der Universität Hannover

Entwurf vom 10. 04. 2003

Abschnitt 1

§ 1 Allgemeines

- (1) Die an der Universität Hannover immatrikulierten Studierenden bilden die Studierendenschaft.
- (2) Die Studierendenschaft ist eine rechtsfähige Teilkörperschaft der Hochschule.
- (3) Der Studierendenschaft obliegt die Interessenvertretung der Studierenden.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Studierendenschaft hat das Recht ihre eigenen Angelegenheiten selbst zu verwalten.
- (2) Zu den eigenen Angelegenheiten der Studierendenschaft gehören insbesondere:
 - a.) die Vertretung der Gesamtheit ihrer Mitglieder im Rahmen ihrer satzungsmäßigen Befugnisse
 - b.) die Wahrnehmung der sozialen und wirtschaftlichen Interessen der Studierenden
 - c.) die Mitwirkung bei der Studierendenförderung
 - d.) Information ihrer Mitglieder zu die Studierenden oder die Hochschule betreffenden Fragen
 - e.) die Pflege der regionalen, nationalen und internationalen Studierendenbeziehungen
 - f.) die Unterstützung der musischen und kulturellen Interessen der Studierenden
 - g.) die Förderung des freiwilligen Studierendensports
 - h.) die Förderung der Frauen im Studium und an der Hochschule
 - i.) die Integration von ausländischen Studierenden
 - j.) die Förderung des Umweltschutzes an der Hochschule

Im Rahmen der vorstehenden Aufgaben fördert sie die politische Bildung und das staatsbürgerliche Verantwortungsbewusstsein der Studierenden.

- (3) In den akademischen Organen der Universität Hannover wirkt die Studierendenschaft durch ihre VertreterInnen mit.
- (4) In den Organen des Studentenwerks wirkt die Studierendenschaft durch ihre VertreterInnen mit.
- (5) Parteipolitische und konfessionelle Zielsetzungen sind ausgeschlossen.

§ 3 Rechte und Pflichten

- (1) JedeR immatrikulierte Studierende unterliegt den Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) JedeR Studierende hat das aktive und passive Wahlrecht.
- (3) JedeR Studierende hat nach Maßgabe der Satzung das Recht in den Organen der Studierendenschaft und deren Ausschüssen mitzuwirken und von ihnen gehört zu werden und ihnen Anträge zur Beschlussfassung vorzulegen.

- (4) JedeR Studierende ist verpflichtet einen finanziellen Beitrag für die Studierendenschaft zu leisten.
- (5) Die Amts- und MandatsträgerInnen der Studierendenschaft sind verpflichtet ihre Aufgaben satzungsgemäß und gewissenhaft durchzuführen.

§ 4 Arbeitsverträge mit Angestellten

- (1) Zwischen der Studierendenschaft und ihren Angestellten sind Arbeitsverträge abzuschließen, die insbesondere die Rechte und Pflichten der Beschäftigten bestimmen.
- (2) Die Arbeitsverträge bedürfen der Schriftform.
- (3) Die Rechtsverhältnisse der Angestellten der Studierendenschaft bestimmen sich nach den für Landesbedienstete geltenden tariflichen Regelungen.
- (4) Die Angestellten der Studierendenschaft haben das Recht von den Organen der Studierendenschaft gehört zu werden.

§ 5 Organe

- (1) Organe der Studierendenschaft sind:
 - a.) die Vollversammlung (VV)
 - b.) der Studentische Rat (StuRa)
 - c.) der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA)
 - d.) der Ältestenrat
 - e.) die Fachschafts-Vollversammlung (FS-VV)
 - f.) die Fachschaftsrate (FSR)
 - g.) die Fachgruppen-Vollversammlung (FG-VV)
 - h.) die Fachrate (FR)
 - i.) die AusländerInnenkommission
 - j.) das Frauenkollektiv
 - k.) das Sportreferat
- (2) Alle Beschlüsse der Studierendenschaftsorgane sind im protokollarisch festzuhalten und in geeigneter Form bekanntzugeben. ~~-(Vorschlag zur Klarstellung: Beschlüsse werden, soweit keine abweichenden Regelungen getroffen sind, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.)~~ Das nähere Regeln die Geschäftsordnungen der einzelnen Organe.
- (3) Die Geschäftsordnungen und Satzungen aller Organe der Studierendenschaft werden im AStA gesammelt und sind jederzeit allen Studierenden zugänglich zu machen.
- (4) Die Sitzungen der Studierendenschaftsorgane sind hochschulöffentlich. Hochschulöffentlichkeit beinhaltet Rede- und Antragsrecht. In besonderen Fällen kann die Hochschulöffentlichkeit mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder des jeweiligen Organs ausgeschlossen werden. Finanz- und Personalangelegenheiten sind grundsätzlich nicht öffentlich zu verhandeln, ausgenommen ist die Wahl des AStAs.
- (5) Die Organe der Studierendenschaft sind keiner Partei, Organisation ~~-oder,~~ Vereinigung Glaubensrichtung oder Konfession, sondern ausschließlich der Studierendenschaft verpflichtet.

§ 6 Besondere Studierendenschaftsorgane

- (1) Für spezielle Aufgabenbereiche der studentischen Vertretung werden folgende Organe gebildet:
 - a.) die AusländerInnenkommission
 - b.) das Sportreferat
 - c.) das Frauenkollektiv
- (2) Das Nähere regeln die in § 37 vorgesehenen Satzungen.

~~(Anmerkung: § 6 könnte man auch streichen, da die besonderen Organe schon in § 5 aufgeführt sind.)~~

Abschnitt 2

Vollversammlung und Urabstimmung

§ 7 Vollversammlung (VV)

- (1) Die Vollversammlung ist das oberste empfehlende Organ und wird aus allen immatrikulierten Studierenden gebildet.
- (2) In der Vollversammlung der Universität Hannover haben alle eingeschriebenen Studierenden Sitz und Stimme.
- (3) Die Vollversammlung wird vom AStA einberufen:
 - a.) auf schriftlichen Antrag von mindestens 1 v.H. Studierenden
 - b.) auf Antrag von einem Drittel der StuRa Mitglieder
 - c.) auf Beschluss des AStA
 - d.) auf Beschluss des Ältestenrates
- (4) Die von der Vollversammlung angesprochenen Organe müssen in der nächsten ordentlichen Sitzung, mindestens aber binnen zwei Wochen über die Empfehlungen beraten und hierzu einen entsprechenden Beschluss ssB mit der erforderlichen Mehrheit fassen.
- (5) Die Vollversammlung wählt sich ein Sitzungspräsidium.
- (6) Näheres regelt die entsprechende Geschäftsordnung.

§ 8 Urabstimmung

- (1) Die Urabstimmung ist beschlussfassend bei einer Wahlbeteiligung von mehr als 10% der wahlberechtigten Studierenden.
- (2) Ist die Urabstimmung nicht beschlussfassend, mangels Wahlbeteiligung, so beschließt sie über Empfehlungen an die Organe der Studierendenschaft.
- (3) Empfehlungen einer Urabstimmung haben einen höheren Stellenwert als die einer Vollversammlung.
- (4) Eine Urabstimmung muss durchgeführt werden:
 - a.) auf schriftlichen Antrag von mindestens 5 v.H. der Studierenden
 - b.) auf Beschluss des StuRa
 - c.) auf Beschluss des AStA
 - d.) auf Beschluss des Ältestenrates

- (5) Der AStA und der StuRa organisieren gemeinsam mit den Fachschaften die Urabstimmung und führen diese durch.
- (6) Die Stimmabgabe hat an drei aufeinanderfolgenden Studientagen möglich zu sein, wobei sie durch Vorlage des Studierendenausweises und durch das WählerInnenverzeichnis legitimiert sein muss.
- (7) Näheres regelt die entsprechende Geschäftsordnung.
- (8) Die angesprochenen Organe müssen in der nächsten ordentlichen Sitzung mindestens aber binnen zwei Wochen über die Empfehlungen beraten und hierzu einen entsprechenden Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit fassen.

Abschnitt 3 **Der Studentische Rat**

§ 9 Studentischer Rat (StuRa)

- (1) Der Studentische Rat besteht aus Delegierten der einzelnen Fachschaftsräte, jeder Fachschaftsrat hat zwei Delegierte zu benennen. Des weiteren können (Sollte „können“ nicht gestrichen werden? Meiner Meinung nach ist es sinnvoller, die Fachschaftsräte zu verpflichten, Stellvertreter zu benennen.) von jedem Fachschaftsrat zwei StellvertreterInnen benannt werden.
- (2) Die Amtszeit der Delegierten für den Studentischen Rat beträgt zwei Semester und beginnt in der Regel im Sommersemester, das auf die Wahl folgt.
- (3) Der Studentische Rat konstituiert sich binnen vier Wochen nach Abschluß der studentischen Wahlen. Die vorlesungsfreie Zeit gilt hierbei als ein Tag.
- (4) Der Studentische Rat hat so viele Mitglieder, wie Delegierte von den Fachschaftsräten entsandt wurden. Hat ein Fachschaftsrat bis zur konstituierenden Sitzung keine oder nur einen Delegierten benannt, so wird ihm eine Aufforderung zur Nachbenennung mit einer Nachfrist von 14 Tagen durch den Ältestenrat oder die Geschäftsführung (Es sollte eine eindeutige Zuständigkeit festgelegt werden, meiner Meinung nach am besten die Geschäftsführung.) zugesandt. Wird nachbenannt, so erhöht sich die Anzahl der Mitglieder um die nachbenannten Delegierten. Es finde keine neue konstituierende Sitzung statt.
- (5) Der Studentische Rat wählt sich aus seiner Mitte eine Geschäftsführung, bestehend aus drei GeschäftsführerInnen.

§ 10 Aufgaben

- (1) Der Studentische Rat entscheidet in allen Angelegenheiten der Studierendenschaft, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- (2) Der Studentische Rat ist insbesondere zuständig für:
 - a.) Änderungen dieser Satzung
 - b.) den Erlaß, die Änderung und Aufhebung von Ordnungen der Studierendenschaft
 - c.) die Wahl, Abberufung und Entlastung der Geschäftsführung
 - d.) die Wahl, Abberufung und Entlastung des AStA
 - e.) die Verabschiedung des studentischen Haushalts

- f.) die Wahl des Haushaltsausschusses, der Finanzrevisoren, des Dahrlehnsausschusses, des Ältestenrates und der studentischen VertreterInnen beim Studentenwerk
 - g.) die Festlegung der StudentInnenschaftsbeiträge
 - h.) die Begleitung der studentischen Senatsarbeit (Anmerkung: „Begleitung“ ist zwar eine vage Formulierung, aber die studentischen Senatsmitglieder sind nicht an Weisungen aus der Studierendenschaft gebunden. Um Missverständnisse zu vermeiden, sollte diese Aufgabe daher wieder gestrichen werden.)
- (3) Der Studentische Rat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 11 Einberufung

- (1) Der Studentische Rat wird einberufen durch seine Geschäftsführung, zur konstituierenden Sitzung nach den Wahlen durch den Ältestenrat. Er tritt zusammen auf Beschluss des AStA, des Ältestenrates oder auf Antrag von einem Drittel der Mitglieder des Studentischen Rates.
- (2) Der Studentische Rat tritt im Semester mindestens alle 2 Wochen zusammen, in der vorlesungsfreien Zeit findet jeweils mindestens eine Sitzung statt.

§ 12 Beschlussfassung

- (1) Der Studentische Rat ist Beschlussfähig bei der Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- (2) Ist der Studentische Rat nicht Beschlussfähig, so tagt er mit der gleichen Tagesordnung binnen einer Woche und ist ungeachtet der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. ~~Auf die geänderte Beschlussfassung~~ hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Satzungsänderungen gemäß § 10 Abs. 2 a.) erfolgen in drei Lesungen, wobei die zweite und dritte Lesung in einer Sitzung vorgenommen werden können. Die dritte Lesung bedarf der Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Studentischen Rates.
- (4) Beschlüsse können in dem Semester, in dem sie gefasst worden sind, nur mit der Mehrheit aller Mitglieder wieder aufgehoben werden.
- (5) Beschlüsse zu § 10 Abs. 2 b.) bedürfen der Mehrheit aller Mitglieder, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

§ 13 Stimmabgabe

- (1) Die Delegierten eines Fachschaftsrates können ihre Stimmen uneinheitlich abgeben.
- (2) EinE DelegierteR des Studentischen Rates kann sich im Vohinderungsfall durch die vom entsendenden Fachschaftsrat benannte StellvertreterIn vertreten lassen.
- (3) Ist einE DelegierteR oder ihrE StellvertreterIn nicht anwesend, so kann diese Stimme nicht durch eineN andereN DelegierteN wahrgenommen werden.
- (4) Schriftliche Voten sind nicht statthaft.

§ 14 Sitzverlust und Rücktritt

- (1) EinE DelegierteR des Studentischen Rates scheidet aus:
 - a.) bei Verlust des Studierendenstatus
 - b.) durch Rücktritt, der der Geschäftsführung des Studentischen Rates schriftlich mitzuteilen ist
 - c.) durch Rückruf durch den entsendenden Fachschaftsrat, der der Geschäftsführung des Studentischen Rates umgehend schriftlich mitzuteilen ist, mit dem Auszug aus dem Protokoll
 - d.) durch ~~f~~Fehlen auf drei hintereinander folgenden Sitzungen ohne Vertretung
(Anmerkung: Warum wollen Sie auf den Beschluss verzichten? Ein automatischer Ausschluss ist meiner Meinung nach problematisch, es sollte wenigstens eine Anhörung bzw. letzte Aufforderung nach zweimaligem Nichterscheinen geben.)
- (2) Für ein vorzeitig ausscheidendes Mitglied des Studentischen Rates sollte die/der StellvertreterIn nachrücken. Der entsendende Fachschaftsrat hat eineN neueN StellvertreterIn zu benennen und dies der Geschäftsführung schriftlich mitzuteilen.
(Formulierungsvorschlag: Der entsendende Fachschaftsrat hat für ein vorzeitig ausscheidendes Mitglied des Studentischen Rates eineN neueN DelegierteN zu benennen. Er kann beschließen, dass die/der StellvertreterIn nachrückt; in diesem Fall benennt er eineN neueN StellvertreteriN.)

Abschnitt 4

Der Allgemeine Studierendenausschuß

§ 15 Allgemeiner Studierendenausschuß (AStA)

- (1) Der AStA ist das ausführende Organ der Studierendenschaft. Er führt die Beschlüsse des StuRa aus und ist diesem Gremium rechenschaftspflichtig.
- (2) Der AStA vertritt die Interessen der Studierendenschaft. Er ist dabei an die Beschlüsse des StuRa und an den Haushaltsplan der Studierendenschaft gebunden. Er führt die Geschäfte in eigener Verantwortung.
- (3) Der AStA vertritt die Studierendenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Rechtsgeschäftliche Erklärungen müssen von mindestens 2 Mitgliedern des AStA gemeinschaftlich abgegeben werden. Erklärungen, durch die die Studierendenschaft verpflichtet werden soll, bedürfen außerdem der Schriftform.

§ 16 Zusammensetzung

- (1) Der AStA besteht aus mindestens drei Mitgliedern und der/dem FinanzreferentIn.
- (2) Die Referate werden vom StuRa bestimmt. Er beschließt über Name und Aufgabe der Referate und wählt die ReferentInnen. Die Referate können Arbeitsgruppen von Studierenden sein, deren Beschlüsse von der ReferentIn im AStA vertreten werden.
- (3) Studentische Arbeitsgruppen können beim StuRa den Antrag stellen, ordentliches Referat mit einer/einem ReferentIn im AStA zu werden.
- ~~(4)~~(4) Für Aufgaben die der AStA nicht selbst wahrnehmen kann, können ehrenamtliche AStA-Serviceachbearbeiter-Kräfte-Innen (ASKB) eingesetzt werden. Näheres regelt die vom StuRa zu beschließende Geschäftsordnung der AStA-Service-

~~KräfteachbearbeiterInnen. (Wer beschließt diese Geschäftsordnung? Müsste dies nicht der AStA in seiner Geschäftsordnung regeln?)~~

§ 17 Wahl und Amtszeit

- (1) Die ~~ReferentInnen und SSprecherInnen und ReferentInnen (entgegen der alten Satzung gibt es nach der neuen keine SprecherInnen)~~ des AStA werden zu Beginn der Wahlperiode gewählt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder im StuRa auf sich vereinigt.
- (2) Es ist zulässig, alle Mitglieder des AStA in einem Wahlgang zu wählen, sofern ein diesbezüglicher Wahlvorschlag vorliegt.
- (3) Die Amtszeit des AStA endet mit der Wahl eines neuen AStA. Einzelne Mitglieder des AStA, sowie der gesamte AStA können jederzeit vom StuRa mit der Mehrheit seiner ~~(anwesenden oder stimmberechtigten?)~~ Mitglieder abberufen werden.
- (4) Der AStA gibt sich eine schriftliche Geschäftsordnung, die dem StuRa zur Kenntnisnahme vorgelegt wird.

Abschnitt 5 Der Ältestenrat

§ 18 Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat besteht aus fünf Mitgliedern. Seine Amtszeit endet mit der Neuwahl durch einen neuen StuRa.
- (2) Zu Beginn seiner Amtsperiode wählt der StuRa ~~fünf erfahrene Studierende~~ in den Ältestenrat.

§ 19 Aufgaben

- (1) Der Ältestenrat hat die Aufgabe, die Tätigkeiten der Organe der Studierendenschaft und deren Ausschüsse zu überwachen.
- (2) Der Ältestenrat entscheidet über:
 - a.) Feststellung eines Verstoßes gegen die Satzung
 - b.) die Auslegung der Satzung und der Ordnungen der Studierendenschaft
 - c.) Streitigkeiten zwischen Studierenden, wenn sich beide Parteien einem Schiedsverfahren unterwerfen
- (3) Der Ältestenrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 20 Einberufung und Tagung

- (1) Der Ältestenrat kann von jeder Studierenden der Universität Hannover angerufen werden.
- (2) Nach einer Anrufung des Ältestenrates muss dieser binnen einer Woche zu diesem Punkt tagen. In der vorlesungsfreien Zeit wird diese Frist auf 2 Wochen verlängert.

- (3) Der Ältestenrat muss vor der Einberufung der konstituierenden Sitzung des StuRa tagen.
(Aber der StuRa wählt doch erst den Ältestenrat, d.h. er existiert vor der konstituierenden Sitzung gar nicht.)

§ 21 Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse des Ältestenrates bedürfen der Mehrheit der ~~(anwesenden oder stimmberechtigten?)~~ Mitglieder.

§ 22 Sitzverlust und Rücktritt

- (1) Ein Ältestenrats-Mitglied scheidet aus:
- bei Verlust des Studierendenstatus
 - durch Rücktritt, der der/dem Vorsitzenden des Ältestenrates schriftlich mitzuteilen ist.
- (2) Ein Ältestenrats-Mitglied kann durch konstruktives Mißtrauesvotum sein Amt verlieren, indem der StuRa eineN NachfolgerIn bestellt.
- (3) Scheidet ein Ältestenrat-Mitglied aus, so wählt der StuRa eineN NachfolgerIn.

Abschnitt 6 Die Fachschaften

§ 23 Fachschaften

- (1) Die Studierenden eines Fachbereiches bilden die Fachschaft.
- (2) Mitglied einer Fachschaft ist jedeR Studierende, die/der in einem Studiengang des entsprechenden Fachbereichs eingeschrieben ist. Ist einE StudierendeR in einer Studienkombination oder in mehreren Studiengängen eingeschrieben, so kann sie/er Mitglied in mehreren Fachschaften sein, sie/er ist jedoch nur in einer Fachschaft wahlberechtigt. Sie/er hat das Recht der Option. Näheres regelt die Wahlordnung.
- (3) Fachschaften werden gebildet, aufgehoben oder in ihren Abgrenzungen geändert, wenn die Bildung, Aufhebung oder eine neue Abgrenzung von Fachbereichen wirksam wird. Bis zur Wahl eines neuen Fachschaftsrates, die mit der nächsten allgemeinen Studierendenschaftswahl erfolgt, werden die Studierenden einer Fachschaft durch den bisherigen Fachschaftsrat vertreten.

§ 24 Organe der Fachschaft

- (1) Die Organe der Fachschaft sind:
- die Fachschafts-Vollversammlung (FS-VV)
 - der Fachschaftsrat (FSR)
 - die Fachgruppen-Vollversammlung (FG-VV)
 - die Fachräte (FR)
- (2) Die Organe der Fachschaft tagen hochschulöffentlich, §5 Abs. 34 dieser Satzung gilt entsprechend.
- (3) Die Beschlüsse werden in den Organen der Fachschaft mit einfacher Mehrheit ~~(der stimmberechtigten oder der anwesenden Mitglieder?)~~ beschlossen, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 25 Fachschafts-Vollversammlung

- (1) Die Fachschafts-Vollversammlung ist die Versammlung der Mitglieder der Fachschaft. Sie ist das oberste empfehlende Organ der Fachschaft.
- (2) In der Fachschafts-Vollversammlung haben alle immatrikulierten Studierenden eines Fachbereichs Sitz und Stimme.
- (3) Die Fachschafts-Vollversammlung kann Anträge oder Empfehlungen an den Fachschaftsrat beschließen, die in der nächsten FSR-Sitzung behandelt werden müssen.
- (4) Fachschafts-Vollversammlungen müssen vom FSR einberufen werden:
 - a.) auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des FSR
 - b.) auf schriftlichen Antrag von 1 v.H. der Fachschaftsmitglieder.
- (5) Die Einberufung einer Fachschafts-Vollversammlung muss unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung mindestens 4 Tage zuvor erfolgen und in geeigneter Weise bekannt gemacht werden.
- (6) Näheres regelt die Ordnung der Fachschaft.

§ 26 Fachschaftsrat

- (1) Der Fachschaftsrat ist die gewählte Vertretung der Fachschaft und für die Geschäftsführung verantwortlich. Er hat die Empfehlungen der FS-VV zu beraten. Der Fachschaftsrat vertritt die Interessen der Studierenden eines Fachbereichs. Er hat die Befugnis, alle Aufgaben der Studierendenschaft wahrzunehmen, die die Belange der jeweiligen Fachschaft betreffen.
- (2) Der Fachschaftsrat ist beschlussfassendes und ausführendes Organ der Fachschaft. Der Fachschaftsrat umfasst ein stimmberechtigtes Mitglied je angefangene 100 wahlberechtigte Studierende eines Fachbereichs, mindestens jedoch vier Mitglieder.
- (3) Der Fachschaftsrat wählt auf der konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte die FinanzreferentIn, die KassenwartIn und die Delegierten für den StuRa. Sind in einem Fachschaftsrat mehrere Listen vertreten, so werden die Sitze im StuRa unter den Listen aufgeteilt. Die Aufteilung erfolgt nach der Mandatsverteilung mittels der Auszählung nach d'Hondt. ~~(Anmerkung: in diesem Fall verbleibt kein Raum mehr für eine Wahl. Ich würde die Regelung über die Aufteilung bei mehreren Listen streichen.)~~ Des weiteren müssen StellvertreterInnen für die StuRa Delegierten gewählt werden. Der Fachschaftsrat hat dafür Sorge zu tragen, dass Namen und Adressen der StuRa Delegierten, sowie deren Stellvertretern dem AstA und dem Ältestenrat schnellst möglich übergeben werden.

§ 27 Wahl und Amtszeit

- (1) Der Fachschaftsrat besteht aus VertreterInnen von Hochschulgruppen und Wahlgemeinschaften sowie EinzelkandidatInnen, die in allgemeinen, freien, gleichen und geheimen Wahlen nach den Grundsätzen der mit Personenwahl verbundenen Listenwahl gewählt werden. Bei der Vergabe der Sitze richtet sich die Reihenfolge der BewerberInnen auf ihrer Liste nach der Zahl der auf sie entfallenen Stimmen. Näheres regelt die Wahlordnung.

- (2) Die regelmäßige Amtszeit beträgt zwei Semester und beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Sommersemester. Der Fachschaftsrat konstituiert sich binnen drei Wochen nach Abschluß der studentischen Wahlen, wobei die vorlesungsfreie Zeit als ein Tag gilt.
- (3) Ein Fachschaftsrats-Mitglied scheidet aus:
 - a.) bei Verlust des Studierendenstatus
 - b.) durch Rücktritt, der dem Fachschaftsrat schriftlich mitzuteilen ist
 - c.) nach dreimaligem Fernbleiben von Fachschaftsratssitzungen ohne triftigen Grund, auf Beschluß des Fachschaftsrates. Ein Einspruch ist möglich, der Fachschaftsrat kann dem Einspruch mit Zweidrittelmehrheit ~~(der anwesenden—oder stimmberechtigten Mitglieder?)~~ stattgeben.Für ein vorzeitig ausfallendes Fachschaftsrats-Mitglied, rückt die/der nicht gewählte BewerberIn der betreffenden Liste nach, auf die bei der Wahl die meisten Stimmen entfielen.

§ 28 Organisation

- (1) Der Fachschaftsrat muss eine eigene Fachschaftsordnung oder Geschäftsordnung beschließen. Der Beschluss und die Änderungen dieser Ordnung werden mit einer Zweidrittelmehrheit der gewählten Mitglieder gefaßt. Diese Ordnung darf dieser Satzung oder anderen Ordnungen der Studierendenschaft nicht widersprechen. Der Fachschaftsrat kann auch nach den obigen Maßstäben weitere Ordnungen beschließen. Die Ordnungen werden dem AStA zugänglich gemacht.
- (2) Gibt es an einem Fachbereich mehrere Fachrichtungen, so kann der Fachschaftsrat seine Kompetenzen den jeweiligen Fachräten übertragen.
- (3) Näheres regelt die Ordnung der jeweiligen Fachschaft.

§ 29 Fachgruppen

- (1) Eine Fachgruppe bilden alle eingeschriebenen Studierenden einer Fachrichtung.
- ~~(2) Eine Fachgruppe kann gebildet werden, wenn mehr als 200 Studierende das betreffende Fach studieren.~~
- ~~(3)~~(2) In Fachschaften, die nur aus Studierenden einer Fachrichtung bestehen, kann keine Fachgruppe gebildet werden.

§ 30 Organe der Fachgruppe

- (1) Organe der Fachgruppe sind:
 - a.) die Fachgruppen-Vollversammlung (FG-VV)
 - b.) der Fachrat (FR).
- (2) Der Fachrat und die Fachgruppen-Vollversammlung tagen hochschulöffentlich, §5 Abs. 34 dieser Satzung gilt entsprechend.
- (3) Die Organe der Fachgruppe nehmen die Vertretung der Studierenden einer Fachgruppe wahr.

§ 31 Fachgruppen-Vollversammlung

- (1) Die Fachgruppen-Vollversammlung ist das oberste empfehlende Organ der Fachgruppe.

- (2) In der Fachgruppen–Vollversammlung haben alle immatrikulierten Studierenden einer Fachrichtung Sitz und Stimme.
- (3) Die Fachgruppen–Vollversammlung gibt Empfehlungen nach § 25 Abs. 3 an den Fachrat, bzw. bei dessen Nichtbestehen an den Fachschaftratsrat.
- (4) Im Übrigen gelten für die Fachgruppen–Vollversammlung die Bestimmungen des § 25 entsprechend.

§ 32 Fachrat

- (1) Der Fachrat ist die beschlussfähige Versammlung der gewählten VertreterInnen einer Fachgruppe.
- (2) Er vertritt die Interessen der Studierenden einer Fachgruppe gegenüber den anderen Organen der Studierendenschaft.
- (3) Der Fachrat umfasst mindestens drei Mitglieder.
- (4) Der Fachrat wählt eineN VerantwortlicheN für Finanzen und einE KassenwartIn, wenn diese Befugnisse nicht vom Fachschaftratsrat wahrgenommen werden.
- (5) Der Fachrat wird gebildet aus den zum Fachschaftratsrat gewählten VertreterInnen einer Fachrichtung. Doppelmitgliedschaften in mehreren Fachräten sind nicht möglich.

Abschnitt 7 Haushalt

§ 33 Vermögen

- (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben verfügt die Studierendenschaft über ein eigenes Vermögen, über das der AStA nach Maßgabe des vom StuRa beschlossenen Haushaltsplans verfügt.
- (2) Für Verbindlichkeiten der Studierendenschaft haftet nur deren Vermögen.
- (3) Teil dieses Vermögens sind die Mittel, die aus den Beiträgen der Mitglieder der Studierendenschaft sowie aus anderen Einnahmen bestehen.
- (4) Die Höhe der Beiträge, die die Studierendenschaft von ihren Mitgliedern erhebt, wird vom StuRa beschlossen.
- (5) Die Höhe der Beiträge ergibt sich aus der Beitragsordnung.

§ 34 Haushaltsplan

- (1) Über die Verwendung des Vermögens der Studierendenschaft entscheidet der StuRa in einem Haushaltsplan. Verpflichtungen der Studierendenschaft über ein Haushaltsjahr hinaus bedürfen der Zweidrittel–Mehrheit (der stimmberechtigten Mitglieder). ~~(Eventuell zur Klarstellung: Die Verwendung des Vermögens erfolgt nach den Grundsätzen der LHO.)~~
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben werden den Fachschaften und Fachgruppen im Rahmen des Gesamthaushalts Sockelbeträge sowie Zuschläge je der Fachschaft/Fachgruppe zugehörigen Studierenden für Geschäftskosten zugewiesen. Über die Zuweisung weiterer Mittel entscheidet der StuRa.

§ 35 Haushaltsausschuss

- (1) Der StuRa bildet zur Vorbereitung seiner Beschlüsse über den Haushaltsplan und über die Entlastung des AStAs, sowie zu einer näheren Unterrichtung über den Haushaltsvollzug einen Haushaltsausschuss, der aus sieben Mitgliedern des StuRa besteht. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. ~~Der Haushaltsausschuss tagt pro Semester mindestens fünf mal.~~
- (2) Die Ausschussmitglieder werden vom StuRa in seiner konstituierenden Sitzung für die Dauer seiner Wahlperiode gewählt und dürfen nicht dem AStA angehören.
- (3) Es wird nach den Grundsätzen der mit der Personenwahl verbundenen Listenwahl gewählt. Bei Vergabe der Sitze richtet sich die Reihenfolge der BewerberInnen auf ihrer Liste nach der Zahl der auf sie entfallenen Stimmen. Einzelwahlvorschläge sind zulässig. Nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl wird gewählt, wenn
 - a.) nur Einzelwahlvorschläge vorliegen
 - b.) nur ein Listenwahlvorschlag vorliegt
 - c.) nur ein Mitglied zu wählen ist
- (4) Auf Antrag von zwei Mitgliedern des Ausschusses ist dieser unverzüglich einzuberufen. Bei Beschlussunfähigkeit wird zur Behandlung der nicht erledigten Tagesordnungspunkte eine zweite Sitzung des Ausschusses einberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Bei der Einladung ist auf die geänderte Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
- (5) Den Mitgliedern des Haushaltsausschusses ist jederzeit Auskunft über die Haushaltsführung und Einsicht in die Haushaltsunterlagen zu geben.
- (6) Empfehlungen des Ausschusses sind unverzüglich hochschulöffentlich bekanntzugeben; dasselbe gilt für Minderheitenvorschläge, wenn mindestens zwei Mitglieder des Ausschusses die Bekanntgabe verlangen.
- (7) Ein Mitglied des Haushaltsausschusses scheidet aus:
 - a.) bei Verlust des Studierendenstatus
 - b.) durch Rücktritt, der dem StuRa schriftlich mitzuteilen ist
 - c.) durch Ausscheiden aus dem StuRa
 - d.) durch Abwahl durch den StuRa.Der StuRa wählt ein neues Mitglied nach.

Abschnitt 8

Schlussbestimmungen

§ 36 Satzungsänderungen

- (1) Beschlüsse, die eine Satzungsänderung zum Gegenstand haben, bedürfen der Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder des StuRa. Dieser Paragraph darf nicht Gegenstand einer Satzungsänderung sein.

§ 37 Ergänzungssatzungen und –ordnungen

- (1) Zur Ergänzung dieser Satzung erlässt der StuRa mit der Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder:
 - a.) die Finanzordnung, die der Genehmigung durch das Präsidium der Universität bedarf

- b.) die Beitragsordnung, die der Genehmigung durch das Präsidium der Universität bedarf
- c.) die Wahlordnung, die der Genehmigung durch das Präsidium der Universität bedarf
- d.) die Geschäftsordnung für die Durchführung von Urabstimmungen und Vollversammlungen
- e.) die Satzung des Sportreferates
- f.) die Satzung der AusländerInnenkommission
- g.) die Satzung des Frauenkollektives

~~§ 38 Salvatorische Klausel~~

- ~~(1) Sollten Teile dieser Satzung rechtsungültig sein, so hat dieses keine Auswirkungen auf die übrigen Bestimmungen dieser Satzung. Sie bleiben weiterhin rechtsgültig.~~
- ~~(2) Rechtsunwirksame Bestimmungen sind ihrem Sinn entsprechend auszulegen.~~
- ~~(3) Enthält diese Satzung rechtsunwirksame Bestimmungen oder treten nachträglich Umstände ein, die dazu führen, dass Bestimmungen dieser Satzung rechtsunwirksam werden, so ist auf der nächsten beschlussfähigen Sitzung des StuRa nach Bekanntwerden der Rechtsunwirksamkeit die Satzung entsprechend zu ändern.~~

~~(Kann nur in Verträgen aufgenommen werden, ist in Ordnungen nicht gültig.)~~

§ 39 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit der Genehmigung durch das Präsidium der Universität Hannover am Tage nach der hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die vorherige Satzung und alle in ihr bestimmten Ordnungen und Satzungen außer Kraft.